



SATZUNG – Opera to Go e.V.

vorliegend zur Gründungsversammlung am 02.06.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Opera to Go“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Alsheim.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Organisation und Durchführung von Musiktheater- und Theateraufführungen,
- b) die Förderung der Darstellenden Künste insbesondere im ländlichen und strukturschwachen Raum,
- c) die Zusammenarbeit von professionellen und nichtprofessionellen Darstellenden,
- d) Workshops, Seminare, Probenarbeit und Bildungsangebote,
- e) Kooperationen mit kulturellen Einrichtungen im In- und europäischen Ausland,
- f) kulturellen Austausch und internationale Begegnungen.

- (3) Der Verein ist uneigennützig tätig und dient mit seinen Angeboten und Veranstaltungen der Allgemeinheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.

Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung oder eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) der/dem Vorsitzenden,

b) der/dem Schatzmeister/in.

(2) Der Verein wird durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform mit zwei Wochen Frist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(4) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kunst- und Kulturförderung zu verwenden hat.

beschlossen am 02.06.2026 durch beiliegende Unterschriften: